



Gemeinsamer Bundesausschuss

Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit
und Kommunikation -
Patienteninformation

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Beate Axmann

Telefon:
030 275838180

Telefax:
030 275838805

E-Mail:
beate.axmann@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Ax/P-Ö

Datum:
31. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr ,

mit Schreiben vom 21. März 2016 haben Sie darum gebeten, Ihnen den Stand des Bewertungsverfahrens Liposuktion bei Lipödem sowie die Zusammensetzung des Ausschusses mitzuteilen.

Wir gehen davon aus, dass es Ihnen um Nennung der Mitglieder des Plenums geht. Das Plenum ist das oberste Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Es hat 13 stimmberechtigte Mitglieder und tagt ein- bis zweimal monatlich in öffentlicher Sitzung. Die Zusammensetzung des Plenums ist im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgegeben. Neben dem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern ist eine paritätische Besetzung mit fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Spitzenorganisationen der Leistungserbringer (DKG, KBV, KZBV) vorgesehen. Die Mitglieder des Plenums finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.g-ba.de/institution/struktur/mitglieder/> aufgeführt.

Am 22.05.2014 hat der G-BA einen Antrag gemäß §§ 135 Abs. 1 und 137c Abs. 1 SGB V auf Bewertung der Methode Liposuktion bei Lipödem angenommen. Zugleich wurde der Unterausschuss Methodenbewertung mit der Durchführung des Bewertungsverfahrens und der Vorbereitung des Beschlusses beauftragt.

Der Unterausschuss führt derzeit die sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit sowie die sektorspezifische Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit im Versorgungskontext durch. Die zentrale Arbeit der Methodenbewertung liegt in der Bewertung der systematisch und umfassend recherchierten Literatur zur Fragestellung. Vor seinen abschließenden Entscheidungen ist der G-BA zudem gesetzlich verpflichtet, ein umfangreiches schriftliches und mündliches Stellungnahmeverfahren insbesondere mit den maßgeblichen wissenschaftlichen Fachgesellschaften durchzuführen.

Die Dauer des Bewertungsverfahrens insgesamt hängt somit wesentlich von der Komplexität der jeweiligen Fragestellung, dem Umfang der verfügbaren und der Bewertung zugrunde zu legenden Evidenz sowie dem Aufwand für das Stellungnahmeverfahren ab. Da die genannten

Verfahrensschritte vorliegend entweder noch nicht abgeschlossen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen sind, können endgültige Aussagen zur Gesamtdauer des Verfahrens gegenwärtig nicht getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die gesetzliche Dreijahresfrist des § 135 Abs. 1 S. 5 SGB V für Methodenbewertungsverfahren eingehalten werden kann. Danach ist mit einer Beschlussfassung bis spätestens Mai 2017 zu rechnen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir darüber hinaus grundsätzlich weder zum Inhalt noch zum zeitlichen Ablauf der Beratungen Auskunft geben können. Gemäß § 91 Abs. 7 S. 7 SGB V sind die nichtöffentlichen Beratungen, insbesondere auch die Beratungen in den vorbereitenden Gremien, einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften vertraulich. Ablauf und Inhalt der Beratungen zu diesem Thema sowie die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe wird der G-BA zur gegebenen Zeit in einem umfassenden Abschlussbericht zusammenfassen und der interessierten Öffentlichkeit über seine Internetseiten zugänglich machen.

Sie sind herzlich eingeladen, den E-Mail-Infodienst des G-BA zu nutzen und sich z.B. die Tagesordnungen der monatlichen öffentlichen Sitzungen zusenden zu lassen (s. <https://www.g-ba.de/institution/service/e-mail/>). So erfahren Sie zeitnah, wann ein Beschluss zur Liposuktion ansteht.

Bitte beachten Sie, dass Beschlüsse des G-BA nicht unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft treten. Die Rechtsaufsicht über den G-BA hat – so ist es in § 91 Abs. 8 SGB V geregelt – das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Der G-BA legt die von ihm beschlossenen Richtlinien dem Ministerium vor. Dieses hat das Recht, sie innerhalb von zwei Monaten zu beanstanden. Wenn das BMG die Nichtbeanstandung eines Richtlinienbeschlusses ausgesprochen hat, wird dieser im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt in der Regel einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Sofern Sie Ihr Informationsersuchen als eine Antragstellung nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verstanden wissen möchten, sind wir nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG zu den nachgefragten Daten nicht besteht; dies selbst dann nicht, wenn man das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 15.01.2014, AZ 8 A 467/11, zugrunde legt. Für laufende Verfahren statuiert § 91 Abs.7 Satz 7 SGB V unbestritten – auch nach der Rechtsprechung des OVG NRW – einen absoluten Vertraulichkeitsschutz. Diese gesetzliche Vorgabe zur Vertraulichkeit gemäß § 91 Abs. 7 S. 7 SGB V schließt als Spezialregelung notwendig auch den allgemeinen Auskunftsanspruch nach dem IFG aus.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Dr. Beate Axmann
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation